Rahmenvertrag über

Eventmanagement-/Agenturleistungen

[ENTWURF]

geschlossen aufgrund des Vergabeverfahrens „futureSAX-2025-Eventmanagement“ zum Abschluss eines Rahmenvertrags über Eventmanagementleistungen

zwischen der

futureSAX GmbH
Anton-Graff-Straße 20, 01309 Dresden
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herr Steffen Beer

– Auftraggeber; nachfolgend **„fS“** –

einerseits und

[Name und Anschrift]

– Auftragnehmer; nachfolgend **„AN“** –

andererseits

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrags und Pflichten des AN 3
§ 2 Leistungserbringung durch den AN 3
§ 3 Durchführung von Einzelaufträgen 4
§ 4 Ausschluss von Bietern mit Russlandbezug 4
§ 5 Beauftragung von UnterAN 5
§ 6 Exklusivität 5
§ 7 Personal 5
§ 8 Geheimhaltung 6
§ 9 Kontrolle der Ausführung 7
§ 10 Zusammenarbeit; Informationspflicht 7
§ 11 Vergütung; Abrechnung 7
§ 12 Nutzungsrechte 8
§ 13 Gewährleistung und Haftung 11
§ 14 Freistellung von Ansprüchen Dritter; Versicherung 12
§ 15 Verwarnung; Vertragsstrafe 12
§ 16 Beginn und Ende der Vertragslaufzeit 14
§ 17 Schlussbestimmungen 15

§ 1 Gegenstand des Vertrags und Pflichten des AN

1. Der AN veranstaltet oder unterstützt während der gesamten Vertragsdauer in enger Abstimmung mit der fS, die in der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) aufgeführten vertragsgegenständlichen Events.

2. Vor diesem Hintergrund ist der AN verpflichtet, in ständiger und enger Abstimmung mit der fS die erfolgreiche Umsetzung der jeweiligen Veranstaltungen zu gewährleisten und insbesondere die folgenden Leistungen nach näherer Maßgabe der durch die Leistungsbeschreibung (Anhang 1 zu diesem Vertrag) festgelegten Anforderungen zu erbringen.

3. In allen Phasen der Leistungserbringung handelt der AN in enger Abstimmung mit der fS, beteiligt diese an allen Entscheidungen, wartet soweit möglich deren Maßgabe ab und handelt nach deren Weisungen.

4. Der AN ist, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes ausdrücklich in Schrift- oder Textform vereinbart wird, in allen Phasen der Leistungserbringung verantwortlich für die erfolgreiche Bereitstellung sämtlicher erfolgskritischer Veranstaltungselemente nach näherer Maßgabe der durch die Leistungsbeschreibung (Anhang 1) festgelegten Anforderungen.

§ 2 Leistungserbringung durch den AN

1. Der AN erbringt die vertraglichen Leistungen auf Basis dieses Rahmenvertrags (im Folgenden „Vertrag“) gemäß der Leistungsbeschreibung (Anhang 1).

2. Die gesamte Leistungserbringung im Rahmen einer einzelnen konkreten Veranstaltung in einem bestimmten Kalenderjahr (im Folgenden „Einzelauftrag“), wird jeweils gesondert von der fS nach Maßgabe dieses Vertrags in Auftrag gegeben. Nach Erteilung eines entsprechenden Auftrags durch die fS ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Abwicklung und Umsetzung des Einzelauftrags in enger Abstimmung mit der fS durchzuführen.

3. Alle Einzelaufträge der fS werden von dem AN nach Maßgabe dieses Vertrags abgewickelt. Der AN kann seine Verpflichtungen aus den Einzelaufträgen selbst erfüllen oder Leistungen von Unterauftragnehmern (im Folgenden „UnterAN“) nach Maßgabe von § 4 beziehen.

4. Zur erfolgreichen Vorbereitung und Durchführung der vertragsgegenständlichen Veranstaltungen hat der AN zum einen umfassende Planungs-, Beratungs-, Organisations- und Überwachungsleistungen (insgesamt: „Managementleistungen“) nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) zu erbringen. Sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der erfolgreichen Durchführung eines vertragsgegenständlichen Events erforderlich werden, bei denen es sich aber nicht um Managementleistungen handelt, werden im Folgenden als „Drittleistungen“ bezeichnet. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass der AN einzelne oder alle diese Leistungen selbst oder durch ein mit ihm verbundenes Unternehmen erbringt.

§ 3 Durchführung von Einzelaufträgen

1. Für die Durchführung der Leistungen im Rahmen eines Einzelauftrags gilt die in der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) vorgegebene Vorgehensweise.

2. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung eines vertragsgegenständlichen Events so rechtzeitig zu planen und durchzuführen, dass eine Überprüfung und Abnahme durch die fS sowie erforderlichenfalls eine Korrektur durch den AN rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn sicher gewährleistet ist.

3. Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche Rechnungen, die ein vertragsgegenständliches Event betreffen, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Events der fS zugehen.

§ 4 Ausschluss von Bietern mit Russlandbezug

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Teilnehmer, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Eignungsverleiher, Nachunternehmer oder Lieferanten (siehe Anlage A1 Eigenerklärung).

§ 5 Beauftragung von UnterAN

1. Dem AN bleibt es unbenommen, Leistungen von Dritten als UnterAN zu beziehen. Als UnterAN gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

2. Bezieht der AN einen oder mehrere UnterAN in die Vertragsdurchführung ein, ist allein der AN aus dem Unterauftragsverhältnis berechtigt und verpflichtet. Er ist nicht berechtigt, im Namen der fS vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

3. Die Weitergabe von unwesentlichen Teilleistungen im Sinne des § 4 Nr. 4 Satz 2 VOL/B ist auch ohne Zustimmung der fS zulässig. Für darüberhinausgehende Leistungen ist die vorherige Zustimmung der fS einzuholen.

4. Auch bei Einbeziehung von UnterAN ist der AN gegenüber der fS uneingeschränkt verantwortlich für die rechtzeitige und vertragsgemäße Leistungserbringung.

5. Der AN verpflichtet sich, UnterAN und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass diese Unternehmen Kenntnis darüber erhalten, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Grundsätzlich sind von der Beauftragung ausgeschlossen UnterAN, Lieferanten oder sonstige Unternehmen sofern bei diesen ein Russlandbezug gegeben ist.

6. Einbezogene UnterAN sind durch den AN sorgfältig zu überwachen und anzuleiten.

§ 6 Exklusivität

1. Für die fS besteht keine Verpflichtung, einzelne oder alle Leistungen des AN in Anspruch zu nehmen. Insbesondere steht es der fS frei, während der Vertragslaufzeit eines oder mehrere der vertragsgegenständlichen Events nicht oder nicht mehr durchzuführen.

§ 7 Personal

1. Der AN stellt sicher, dass er, ggf. unter Einbeziehung von freien Mitarbeitern und/oder UnterANn, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags über ausreichend qualifiziertes Personal verfügt, um die Leistungen fristgerecht und ordnungsgemäß zu erbringen.

2. Das Anforderungsprofil der Mitarbeiter beinhaltet insbesondere fachliche Kompetenz, gute Deutschkenntnisse, hohe Einsatzbereitschaft, Freundlichkeit, Höflichkeit sowie hohe Serviceorientierung.

§ 8 Geheimhaltung

1. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten oder auf andere Weise erlangten Informationen sowie Kenntnisse, Unterlagen und Daten, die sich bei der Zusammenarbeit bzw. Erfüllung der Vertragspflichten über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – ergeben (nachfolgend: „vertrauliche Informationen“), insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, auch über die Beendigung des Vertrags vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrags ohne die vorherige Einwilligung der jeweils anderen Partei in Textform nicht zu anderen geschäftlichen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch der Inhalt dieses Vertrags sowie sämtlicher auf Grundlage dieses Vertrags zu schließenden Vereinbarungen sowie zugrundeliegender Verhandlungen. Eine Nutzung der Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrags beschränkt. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bleibt davon unberührt.

2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Abs. 2 gilt nicht für vertrauliche Informationen, die von Gesetzes wegen oder auf Grund einer Anordnung eines Gerichtes oder einer zuständigen Behörde offengelegt werden müssen, oder die eine Partei nachweislich

   a. von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die

   b. bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden.

   Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahmeregelung trifft die Partei, die sich darauf beruft.

   Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter/innen entsprechend verpflichten.

§ 9 Kontrolle der Ausführung

1. Die fS kann sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten. Der AN hat ihr zu diesem Zweck die erforderlichen Auskünfte jeweils unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

§ 10 Zusammenarbeit; Informationspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Zuge der Erfüllung dieses Vertrags konstruktiv und loyal zusammenzuarbeiten. Die Vertragspartner werden sich wechselseitig unverzüglich über alle Umstände und Geschehnisse informieren, die für die Zusammenarbeit nach diesem Vertrag von Bedeutung sind oder sein könnten.

2. Die fS und der AN tragen gemeinsam dafür Sorge, dass jedem Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten durch geeignete Mitwirkung des anderen Vertragspartners ermöglicht wird.

§ 11 Vergütung; Abrechnung

1. Für die ordnungsgemäße Erbringung der geschuldeten Managementleistungen erhält der AN eine Vergütung, wie in dem beigefügten Preisblatt (Anhang 2) festgelegt. Dabei werden die Leistungen nach tatsächlich angefallenem Aufwand vergütet, der vom AN vollständig mit Datum, angefallener Arbeitszeit (in Stunden und Minuten) sowie aussagekräftiger Tätigkeitsbeschreibung zu dokumentieren ist. Angefallene Zeiten hat der AN in 15-Minuten-Intervallen zu erfassen und abzurechnen. Gleichartige Tätigkeiten wie bspw. Telefonate oder E-Mail versenden sind in Pakten zusammenzufassen. Das heißt, ein Telefonat á 7 Minuten und eins über 5 Minuten sind in einem Paket abzurechnen, unabhängig vom Gesprächspartner. Jeder 15-Minuten-Intervall wird mit einem Viertel des jeweils geltenden Stundensatzes vergütet. Der jeweilige Stundensatz beträgt ein Achtel des nach dem Preisblatt (Anhang 2) maßgeblichen Tagessatzes. Je Kalendertag und Person kann höchstens der nach dem Preisblatt (Anhang 2) maßgebliche Tagessatz zur Abrechnung gebracht werden.

2. Der AN ist berechtigt, je Kalendermonat oder quartalsweise Zwischenrechnungen über bereits erbrachte Leistungen zu stellen. Die fS trifft keine Verpflichtung, Vorauszahlungen auf noch nicht erbrachte Leistungen zu leisten, soweit die Parteien für einen Einzelauftrag nichts Abweichendes in Schrift-

oder Textform vereinbaren. Nach vollständiger Durchführung eines vertragsgegenständlichen Events hat der AN zeitnah die Schlussrechnung für das vertragsgegenständliche Event zu erstellen. Die vollständige Dokumentation nach Abs. 1 Satz 2 für einen bestimmten Leistungszeitraum hat der AN der fS mit der jeweiligen Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Kosten für Drittleistungen stellt der AN der fS als Auslagen in Rechnung. Die fS ist verpflichtet, dem AN diese Auslagen nach Vorlage prüffähiger Rechnungen (netto zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer, ohne Zuschläge für Einholung der Angebote, eigene Bearbeitungskosten oder Gewinnmarge der AN) zu erstatten, soweit diese Auslagen nicht offensichtlich unwirtschaftlich sind und der AN die Unwirtschaftlichkeit zu vertreten hat.

4. Zahlungen hat die fS bargeldlos innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung auf das vom AN zu benennende Konto zu leisten.

§ 12 Nutzungsrechte

1. Vorbehaltlich der Regelungen in §§ 11.6 und 11.14 und etwaiger ausdrücklich vereinbarter Einschränkungen bei Einzelaufträgen ist die fS in umfassender Weise in die Lage zu versetzen, die von dem AN oder seinen Unterauftragnehmern im Rahmen dieses Vertrags oder eines Einzelabrufs erbrachten Leistungen und die dabei erstellten oder gelieferten Leistungsergebnisse (nachfolgend gemeinsam die „Leistungsergebnisse“) unverändert oder verändert auf beliebige Art und Weise und in jeder Form (z.B. gedruckt, elektronisch, sonst wie digital) selbst oder durch Dritte im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der fS zu verwerten und zu nutzen. Die Nutzung muss der fS auch nach Beendigung dieses Vertrags und im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem anderen Vertragspartner möglich sein.

2. Vorbehaltlich der Regelungen in §§ 11.6 und 11.14 und etwaiger ausdrücklich vereinbarter Einschränkungen bei Einzelaufträgen überträgt der AN hiermit alle bestehenden und künftigen, ihm zustehenden übertragungsfähigen Rechte (insbesondere urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, Leistungsschutzrechte, sui generis Rechte, vermögensrechtliche Befugnisse oder sonstige Inhaberrechte) und Ansprüche an den Leistungsergebnissen und auf die Leistungsergebnisse auf die fS. Die Übertragung der Rechte erfolgt für Leistungsergebnisse, die erst zukünftig entstehen, mit Wirkung zum Zeitpunkt des jeweiligen Entstehens und für andere Leistungsergebnisse mit

Wirkung zum Zeitpunkt der Übergabe oder des Zugänglichmachens an die fS oder einen von der fS benannten Dritten.

3. Wenn und soweit Rechte an Leistungsergebnissen nicht als solche übertragbar sind (insbesondere im Fall von Urheberrechten nach dem deutschen Urheberrecht) und vorbehaltlich der Regelungen in §§ 11.6 und 11.14 und etwaiger ausdrücklich vereinbarter Einschränkungen bei Einzelaufträgen, räumt der AN hiermit der fS unwiderruflich, ausschließlich, weltweit und ohne jede mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung – für die Dauer des jeweiligen Schutzes – alle lizensier baren Rechte und Ansprüche an den Leistungsergebnissen ein, insbesondere sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte (einschließlich der Rechte an Leistungsschutzrechten und sui generis Rechten) für alle bekannten Nutzungsarten.

4. Der AN gewährt der fS insbesondere das Recht, die jeweiligen Leistungsergebnisse und etwaige Überarbeitungen hiervon beliebig oft und häufig, in redaktionell veränderter oder unveränderter Form, ganz oder in Auszügen, allein oder mit anderen Werken, selbst oder durch Dritte in allen Sprachen (i) zu vervielfältigen (inkl. des Rechts, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und/oder zu laden), oder (ii) online oder offline (in jedem Format) zu verbreiten, oder (iii) öffentlich zugänglich zu machen, (insbesondere über das Internet, über Webseiten, Portale, Online-Dienste oder über andere offene oder geschlossene Netzwerke), oder (iv) in Datenbanken einzuspeisen und diese Datenbanken entsprechend zu verwerten oder (v) zu digitalisieren oder (vi) zu bearbeiten oder (vii) sonst wie umzuarbeiten und dann (für alle Fälle (v) bis (vii)) die geschaffenen Ergebnisse wie in (i) bis (iv) angegeben zu vervielfältigen, zu verbreiten, etc. Dabei ist vom Bearbeitungsrecht insbesondere auch das Recht umfasst, die Leistungsergebnisse zu ändern, zu erweitern, fortzuentwickeln, zu übersetzen, zu überarbeiten, zu arrangieren oder sonst wie umzuarbeiten oder umzugestalten, sowie die dadurch jeweils gewonnenen Ergebnisse wie die Leistungsergebnisse selbst zu nutzen; das umfasst insbesondere das Recht zur Übersetzung in andere Sprachen sowie das Recht zur Übertragung in andere Formate oder Medien (z.B. von Broschüren auf DVD oder als Teil einer App).

5. Die Rechtseinräumung bezieht sich auch auf Nutzungsarten, die gegenwärtig noch unbekannt sind, wobei dem AN die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz insoweit zustehenden Rechte verbleiben.

6. Soweit in diesem Vertrag, in der Leistungsbeschreibung oder in einem Einzelauftrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, werden Rechte an

vorbestehenden Bildern oder Bildnissen, die der AN von Dritten erwirbt (die der AN oder ein Unterauftragnehmer also nicht für den AN anfertigt) dem AN nur als einfache Rechte eingeräumt. Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen des AN nicht um Computerprogramme i.S.v. § 69a UrhG oder um andere in § 40a Abs. 3 UrhG genannte Werke handelt, bleiben zudem die Rechte des AN nach § 40a Abs. 1 UrhG unberührt; d.h. der AN bleibt insbesondere berechtigt, solche Leistungsergebnisse nach Ablauf von zehn Jahren (entsprechend der Berechnung in § 40a UrhG) anderweitig zu verwerten; für die verbleibende Dauer der Einräumung besteht das Nutzungsrecht der fS dann als einfaches Nutzungsrecht fort.

7. Die fS ist berechtigt, die ist übertragenen oder eingeräumten Rechte ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend auf Dritte zu übertragen oder Dritten Unternutzungsrechte hieran einzuräumen.

8. Das Recht zur Anmeldung von Marken oder Domainnamen oder vergleichbaren Kennzeichenrechten, die sich auf Leistungsergebnisse nach diesem Vertrag oder den Einzelaufträgen beziehen, steht allein der fS zu.

9. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, Dateien oder Layouts ohne gesonderte Vergütung auf Anforderung an die fS herauszugeben.

10. Hersteller etwaiger Datenbanken i.S.v. § 87a UrhG, die bei der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag oder den Einzelaufträgen entstehen (sei es durch neue Erstellung oder wesentliche Änderung bestehender Datenbanken), ist im Verhältnis der Vertragspartner zueinander allein die fS.

11. Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß dieses § 11 ist mit der Vergütung gemäß § 10 abgegolten, d.h. über die dort genannte Vergütung für die Leistungserbringung hinaus ist für die Einräumung der Nutzungsrechte keine zusätzliche Vergütung zu entrichten, etwas anderes gilt nur für Nutzungsrechte an Bildern, die vom AN vertragsgemäß und nach jeweils vorheriger Zustimmung durch die fS beschafft werden: hier werden die an die Rechteinhaber entrichteten Lizenzgebühren dem AN gegen Nachweis und ohne Aufschläge (wie etwa „Handling Fees“ oder „AE-Provisionen“ o.ä.) gesondert erstattet, nicht aber etwaige weitere Aufwände oder Kosten für die Bildbeschaffung (wie etwa Bildrecherchen).

12. Die Verwendung von Marken, geschäftlichen Bezeichnungen, Domainnamen oder sonstigen Logos, Kennzeichen oder Namensrechten der fS ist dem AN

nur gestattet, sobald und soweit hierfür eine entsprechende Genehmigung der fS vorliegt.

13. Eine Beendigung dieses Vertrags, egal aus welchem Grund, lässt die vorstehend geregelten Rechte der fS an den Leistungsergebnissen unberührt, d.h. diese Rechte der fS bestehen über die Laufzeit dieses Vertrags fort.

14. Der AN steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, die er für die fS auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags und der auf der Basis des Vertrags erteilten Einzelaufträge erbringt, nicht mit Rechten Dritter belastet sind und die fS, auch soweit Leistungen Dritter betroffen sind, dieselbe Rechtsposition erhält, wie sie in den vorstehenden Absätzen beschrieben ist. Sollte in besonderen Fällen der AN ausnahmsweise nicht in der Lage sein, dafür zu sorgen, dass alle entsprechenden Rechte auf die fS übertragen oder ihr eingeräumt werden, hat er die fS hiervon rechtzeitig vor der Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme in Kenntnis zu setzen; auf jeden Fall hat der AN sicherzustellen, dass die fS die jeweiligen Leitungsergebnisse zumindest als einfache Rechte für die vorstehend und in der Leistungsbeschreibung genannten Zwecke nutzen kann. Zur Klarstellung: Umfasst ein geschuldetes Leistungsergebnis des AN die Vermittlung eines Redners und die Aufnahme und Wiedergabe von dessen Rede, so beziehen sich die ausschließlichen Nutzungsrechte auf die Wiedergabe des konkreten Videos, nicht aber auf die Rede oder das Redemanuskript an sich.

§ 13 Gewährleistung und Haftung

1. Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß oder mangelhaft erbracht, so ist der AN verpflichtet, die vertragsgemäße Leistung – ohne Mehrkosten für die fS – innerhalb angemessener Nachfrist zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge der fS, die unverzüglich zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße Leistungserbringung aus nicht von der fS zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist – in nicht nur unwesentlichen Teilen – nicht, ist die fS berechtigt, den Einzelauftrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die betreffende Leistung oder den betreffenden Einzelauftrag an einen Dritten zu vergeben.

2. Ist absehbar, dass der AN die Leistung oder Nacherfüllung nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß erbringen kann, dass die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden vertragsgegenständlichen Events nicht gefährdet wird, ist die fS berechtigt, den Einzelauftrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen

und die betreffende Leistung oder den betreffenden Einzelauftrag an einen Dritten zu vergeben; eine Rüge und ein Nachfristablauf sind dann entbehrlich.

3. In den Fällen fristloser Kündigung gemäß Absatz 1 oder 2 hat der AN Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt für solche Leistungen, für die die fS innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für sie nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

4. Der AN haftet für sämtliche von ihm, seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Leistungserbringung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Weitergehende Ansprüche der fS, insbesondere Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Bereicherungsansprüche usw., bleiben unberührt.

§ 14 Freistellung von Ansprüchen Dritter; Versicherung

1. Der AN hat die fS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer Pflichtverletzung des AN resultieren.

2. Der AN ist verpflichtet, zur Abdeckung der von ihm nach diesem Vertrag zu tragenden Risiken und seiner Gewährleistung und Haftung ausreichende Versicherungen, insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung, durch die ein Versicherungsschutz im Fall von Personen-, Sach- und Vermögensschäden gewährleistet ist, mit einer Mindestdeckungssumme von 3,5 Mio. EUR je Schadensfall für Personenschäden zu unterhalten und das Fortbestehen des Versicherungsschutzes auf Verlangen gegenüber der fS durch Vorlage entsprechender Versicherungspolice(n) oder Versicherungsbestätigung(en) nachzuweisen.

§ 15 Verwarnung; Vertragsstrafe

1. Erfüllt der AN seine Vertragspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder verstößt er in sonstiger Weise gegen Vertragspflichten, so kann ihn die fS unter Beach-

tung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verwarnen, unter den nachfolgend in Abs. 4 genannten Voraussetzungen eine Vertragsstrafe aussprechen oder den Vertrag außerordentlich kündigen. Verwarnung und Vertragsstrafe können auch nebeneinander verhängt werden.

2. Die fS gibt dem AN vor Verhängung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen die Möglichkeit zur Stellungnahme.

3. Als Verstöße im Sinne von Abs. 1 gelten insbesondere:

   a. Abrechnung nicht ausgeführter Leistungen,

   b. Forderung unzulässiger Entgelte entgegen § 11,

   c. unmittelbare Einbeziehung eines UnterAN in die Leistungserbringung ohne vorherige Zustimmung der fS gemäß § 4,

   d. Leistungserbringung mit groben Mängeln, insbesondere, wenn Leistungen nicht nur unwesentlich von den Festlegungen in dem zu Grunde liegenden Einzelauftrag abweichen oder aus Gründen, die vom AN zu vertreten sind, nicht fristgerecht vor Beginn eines vertragsgegenständlichen Events erbracht werden,

4. Die fS kann bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß nach billigem Ermessen die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe je Einzelfall fordern. Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

5. Die Gesamtheit aller Vertragsstrafen innerhalb der Vertragslaufzeit ist beschränkt auf fünf Prozent der für die gesamte Vertragslaufzeit geschuldeten Vergütung. Gemessen an dieser Höchstgrenze zu viel gezahlte Vertragsstrafen werden dem AN nach Beendigung dieses Vertrags erstattet.

6. Ist eine verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von der fS auf Antrag des AN auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

7. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach Absatz 5 bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt. Im Übrigen werden geleistete Vertragsstrafen auf Schadensersatzansprüche wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet.

§ 16 Beginn und Ende der Vertragslaufzeit

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft und soll zunächst für 2 Jahre mit einem Sonderkündigungsrecht für die Auftraggeberin geschlossen werden. Die Auftraggeberin behält sich die Option der dreimaligen Vertragsverlängerung um jeweils 1 weiteres Jahr vor. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für die fS insbesondere, wenn

   a. der AN sich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere gemäß §§ 19 bis 21 GWB in Bezug auf das zu Grunde liegende Vergabeverfahren beteiligt hat,

   b. der AN den an der Vergabe unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen bei der fS Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat,

   c. dem AN eine Verfehlung im Sinne des § 124 GWB vorzuwerfen ist,

   d. dem AN ein Verstoß im Sinne des § 14 Abs. 3 dieses Vertrags vorzuwerfen ist,

   e. der AN fortdauernd oder wiederholt personell unterbesetzt ist und aus diesem Grund seine Vertragspflichten nicht rechtzeitig oder sonst mangelhaft erbringt,

   f. durch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch eine gesetzliche Änderung oder durch eine gerichtliche oder behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahme, die Erfüllung des Vertrags untersagt oder unmöglich wird,

   g. ein geschäftsschädigendes Verhalten des AN festgestellt und trotz Abmahnung weitergeführt wird oder der AN nachweislich und trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen des Datenschutzes oder der Geheimhaltung verstößt oder

   h. über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder das Unternehmen des AN liquidiert wird,

   i. der AN oder einer seiner gesetzlichen Vertreter die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat,

Der AN hat der fS den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

2. Ein wichtiger Grund besteht für den AN insbesondere, wenn die fS während der Vertragslaufzeit sämtliche vertragsgegenständlichen Events oder die futureSAX-Innovationskonferenz in zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht durchführt.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über dessen Wirksamkeit ist, soweit zulässig, der derzeitige Sitz der futureSAX GmbH, Anton-Graff-Straße 20, 01309 Dresden.

2. Sämtliche Anhänge zu diesem Vertrag sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

3. Ergänzend finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuellen Fassung (BAnz. Nr. 178 a) Anwendung.

4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich Textform zulässt. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragspartner werden insoweit die unwirksamen Teile des Vertrags durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt der unwirksamen Teile des Vertrags möglichst nahekommen.

<u>Anhänge</u>

Anhang 1: Leistungsbeschreibung

Anhang 2: Preisblatt

Unterschriften

Auftragnehmer:	futureSAX GmbH:

_____ , den _____	Dresden, den _____
[Ort] [Datum]	[Datum]
	Steffen Beer
_____	_____
[Vor- u. Zuname, Funktion des Unterzeichners]	Geschäftsführer der futureSAX GmbH
_____	_____
[Stempel/Unterschrift]	[Stempel/Unterschrift]